

Vernehmlassung zum Entwurf des Bundesgesetzes über das Urheberrecht und verwandte Schutzrechte

Autor(en): **Bosshart, Louis**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Bulletin : Kommunikationswissenschaft = sciences des
communications sociales**

Band (Jahr): - **(1988)**

Heft 2

PDF erstellt am: **22.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-790471>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

SGKM Schweizerische Gesellschaft für Kommunikations- und Medienwissenschaft
SSCM Société suisse des sciences de la communication et des mass media
SSCM Società svizzera di scienza della comunicazione e dei mass media

*Frau Bundesrätin
Elisabeth Kopp
Vorsteherin EJPD
Bundeshaus West*

3003 Bern

12. Juni 1988

V. Vernehmlassung zum Entwurf des Bundesgesetzes über das Urheberrecht und verwandte Schutzrechte

Sehr geehrte Frau Bundesrätin

Im Namen der Schweizerischen Gesellschaft für Kommunikations- und Medienwissenschaft danke ich Ihnen, daß Sie uns Gelegenheit gegeben haben, zum Entwurf des totalrevidierten Urheberrechtsgesetzes Stellung zu nehmen.

Gerne benützen wir diese Gelegenheit, unsere Gedanken zum Entwurf allgemein und zu einzelnen Artikeln speziell anzubringen.

1. Grundsätzliche Überlegungen zur Stellungnahme der Schweizerischen Gesellschaft für Kommunikations- und Medienwissenschaft

Die Schweizerische Gesellschaft für Kommunikations- und Medienwissenschaft ist eine Vereinigung, in der sich Wissenschaftler, Praktiker, Journalisten, Medieninteressierte etc. mit dem Ziel zu einer Vereinigung zusammengeschlossen haben, die Interessen der Kommunikations- und Medienwissenschaft in der Schweiz zu fördern und zu vertreten. Gerade die Auseinandersetzung mit den neuen Formen der Massen- und Individualkommunikation macht es aus gesellschaftlichen, politischen und wirtschaftlichen Überlegungen erforderlich, sich mit den an die Zeit und die Gesellschaft gestellten Fragen aufgrund fundierter Fakten und Erkenntnisse auseinanderzusetzen. Nur so wird es möglich sein, langfristig

den Stellenwert in Politik, Gesellschaft, Wirtschaft etc. einzuräumen, der ihnen zukommt. Wenn sich eine Vereinigung, wie die SGKM, die aus verschiedenen Interessen einheitliche und höherrangige Interessen wahrzunehmen und durchzusetzen versucht, entscheidet, an einer Vernehmlassung zu einem das ganze Medienschaffen und die Medienwissenschaft prägenden Gebiet Stellung zu nehmen, so deshalb, weil sie der Meinung ist, auch auf diesem Bereich zu punktuellen Fragen- und Weichenstellungen ihre Ansicht äußern zu müssen. Mit dieser Einschätzung ist aber zugleich auch die Tatsache verbunden, daß eine in sich geschlossene, jedoch aus vielfältigen Interessen bestehende Organisation nicht zu allen Fragen im einzelnen und abschließend wird Stellung nehmen können, da sie die vielfältige Interessenlage respektieren und widerspiegeln muß.

Die SGKM hat in diesem Sinn die Stellungnahme vor allem unter kommunikations- und medienwissenschaftlichen Gesichtspunkten verfaßt und auf Sachverhalte hingewiesen, die im Rahmen ihrer Interessenwahrnehmung von Bedeutung sein können. Dies bedeutet, daß nur einige zentrale Punkte Gegenstand der Stellungnahme sein können, da über diese Punkte hinaus bereits einzelne Interessen zu divergierenden Ansichten führen müssen. Insgesamt geht es der SGKM mit der vorliegenden Revision darum, daß das Auseinanderklaffen zwischen Recht und Realität insbesondere im urheberrechtsrelevanten Werkschaffen abgebaut und daß Lösungen vorgelegt werden, welche letztlich alle am Kommunikations- und Medienprozeß beteiligten Personen in ihren Rechten schützen und fördern. Die medienwissenschaftliche Auseinandersetzung mit den heute insgesamt im Kommunikations- und Mediensektor gestellten Themen ist von einer zentralen Bedeutung für das gesamte gesellschaftliche Schaffen. Es darf deshalb nicht hingenommen werden, daß wegen mangelnder Rechtsdurchsetzungsfähigkeit ganze Teile des Medien- und des medienwissenschaftlichen Schaffens darunter leiden, nur weil beispielsweise die Entschädigungsfrage nicht den Aspekten Rechnung trägt, welche die Voraussetzung für eine auf Angebot und Nachfrage ausgerichteten Leistungsabgeltung ist. Wir meinen deshalb, daß gerade bei der Überarbeitung der vorliegenden Vernehmlassungsvorlage, die wir in ihren Grundzügen unterstützen, diesem Aspekt besonders Nachachtung zu verschaffen ist. Auch wenn die heutigen Massenkommunikationsmittel in vielen Belangen zu Massennutzungen führen, welche nur indirekt Beziehungen zwischen Urheber, Rechtsinhaber und Nutzer zulassen, meinen wir, daß dieser Umstand nicht Anlaß sein darf, die Hände in den Schoß zu legen und zu keinen rechtlich vertretbaren und gerechten Lösungen zu kom-

men. Nach unserer Auffassung muß als zentrales Anliegen der Revision eine Verbesserung des Verhältnisses zwischen Werkschaffenden und den Nutzern dieser Werke hergestellt werden, daß sich der Ausgleich der Interessen im Rahmen eines Kompromisses niederschlägt, und daß nicht ein formaler Ausgleich unter Aufgabe entscheidender Interessenpositionen der einen oder andern Seite angestrebt wird. Wir denken, daß es der III. Expertenkommission gelungen ist, in diesem Rahmen einen Kompromiß zu erwirken, der unter Würdigung aller Vor- und Nachteile aller Voraussicht nach die einzig optimale Lösung darstellt, auch wenn zugegebenermaßen einige Bereiche der Revision nolens volens ungenügend oder zumindest unbefriedigend geregelt sind.

Unsere Stellung zu diesem Entwurf ist geprägt von dem Bewußtsein, daß er erst nach hartem Ringen der verschiedenen Interessenvertreter entstanden ist und einen Kompromiß darstellt, der allerdings bei der kleinsten Änderung auseinanderfallen wird. Damit würden wir vor einem Scherbenhaufen stehen, und die Lösung der dringenden Probleme ließe erneut lange auf sich warten.

Positiv können wir vermerken, daß das Urheberrecht nun wieder unbeschränkt übertragbar ist. Ebenso positiv ist anzumerken, daß die neuen gesetzlichen Bestimmungen die wichtigsten Fragen der Auswirkung der technischen Entwicklung auf das Urheberrecht erfassen.

Der Einbezug des industriellen Leistungsschutzes für Software und Halbleiter in das Urheberrechtsgesetz kann als sehr geglückt bezeichnet werden. Auch die Einführung des nachbarrechtlichen Schutzes ist zu begrüßen, kann doch damit die Schweiz endlich den auf diesem Gebiet bestehenden Abkommen beitreten.

Durch den verstärkten Rechtsschutz erhält schließlich das urheberrechtliche Schaffen endlich eine bessere Würdigung und Anerkennung. Zusätzlich muß aber auch noch eine entsprechende Entschädigung vorgesehen sein.

2. Stellungnahme zu einzelnen Bestimmungen

Art. 4

Die neue Umschreibung des Werkbegriffes ist zeitgerecht und deshalb zu begrüßen.

Art. 20-24

Im Verhältnis Urheber – Arbeitgeber/Produzent wurde ein Kompromiß gefunden, dem wir voll zustimmen können. Es wäre auch falsch, an

diesen zentralen Artikeln Änderungen anzubringen, denn damit wäre ein Scheitern der Vorlage vorprogrammiert.

Art. 26ff.

Der Entschädigungsanspruch des Urhebers ist in Anbetracht der Massennutzungen wohl unbestritten. Genau zu prüfen ist aber, ob nicht alle diese Ansprüche auf Vergütung zu einer Aufblähung des Verwertungsapparates führen. Es ist wichtig, daß ein möglichst großer Anteil dieser Vergütung auch wirklich dem Urheber oder Rechteinhaber zukommt und nicht irgendwo in der Verwertungsgesellschaft verschwindet. Um dieses Ziel zu erreichen, sind die Verwertungsgesellschaften einer entsprechenden Kontrolle zu unterstellen. Vorzusehen ist auch, daß für die Verwertungsbereiche in der Schweiz pro Verwertungsbereich nur eine Gesellschaft vorgesehen wird. Dadurch kann die Transparenz gesteigert und das öffentliche Interesse an einer Überwachung und Kontrolle verstärkt werden.

Art. 40

Die Erhöhung der Schutzdauer auf 10 Jahre nach dem Tode des Urhebers begrüßen wir, denn dies bedeutet eine Anpassung an die Nachbarstaaten.

Art. 43ff.

Die Einführung der Nachbarrechte sehen wir ebenfalls als positiv an, entspricht dies doch dem Auftrag des Parlaments und ermöglicht es der Schweiz, dem Rom-Abkommen beizutreten. Nicht ganz verständlich ist aber, daß hier die Hersteller/Verleger von Druckerzeugnissen nicht berücksichtigt wurden. Im Bericht wird darauf hingewiesen, daß hier ein Schutz nach Art. 5 lit. c UWG erfolgen könnte. Dies ist allerdings nicht sehr konsequent, das gleiche Argument könnte jedoch ebenso gut für die Sendeunternehmen, die Veranstalter sowie die Hersteller von Ton- und Tonbildträgern angebracht werden.

Art. 57ff.

Die verstärkte Aufsicht über die Verwertungsgesellschaften ist gerechtfertigt, wird ihnen doch neu eine sehr starke Stellung eingeräumt. In diesem Zusammenhang ist auch zu begrüßen, daß die Tarife nicht mehr nur der umstrittenen Mißbrauchskontrolle, sondern auch neu einer Angemessenheitskontrolle unterliegen.

3. Schlußbemerkungen

Wir können nochmals feststellen, daß es mit diesem Entwurf gelungen ist, einen möglichen Kompromiß der sehr gegensätzlichen Interessen zu finden. Es ist unserer Meinung nach nun dringend nötig, alles daran zu setzen, damit der Entwurf die parlamentarische Beratung möglichst unbeschadet übersteht. Die bestehenden Lücken zum Beispiel im Interpretenrecht, beim Schutz von Computerprogrammen und beim Tonband- und Videoverleih müssen beseitigt werden. Es ist zudem äußerst wichtig, daß zwischen Praxis und Rechtsetzung endlich wieder eine Übereinstimmung erfolgt.

Wir bitten Sie, sehr geehrte Frau Bundesrätin, um Kenntnisnahme unserer Stellungnahme und verbleiben, mit vorzüglicher Hochachtung,

Schweizerische Gesellschaft für Kommunikations- und Medienwissenschaft

Der Präsident: Prof. Dr. Louis Boßhart